100 Jahre Rechtsanwältinnen

MECHTILD DÜSING

RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR VERWALTUNGS-, ERB- UND AGRARRECHT

MÜNSTER

EINFÜHRUNG

KAISERZEIT

Ausschluss der Frau vom Richteramt

Kampf der Frauenbewegung

Margarete Berent

Marie Munk

Beruf: Anwältin?

WEIMAR

Art. 109 WRV: Durchbruch – oder doch nicht?

Art. 109 Abs. 1 Satz 2 WRV:
Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

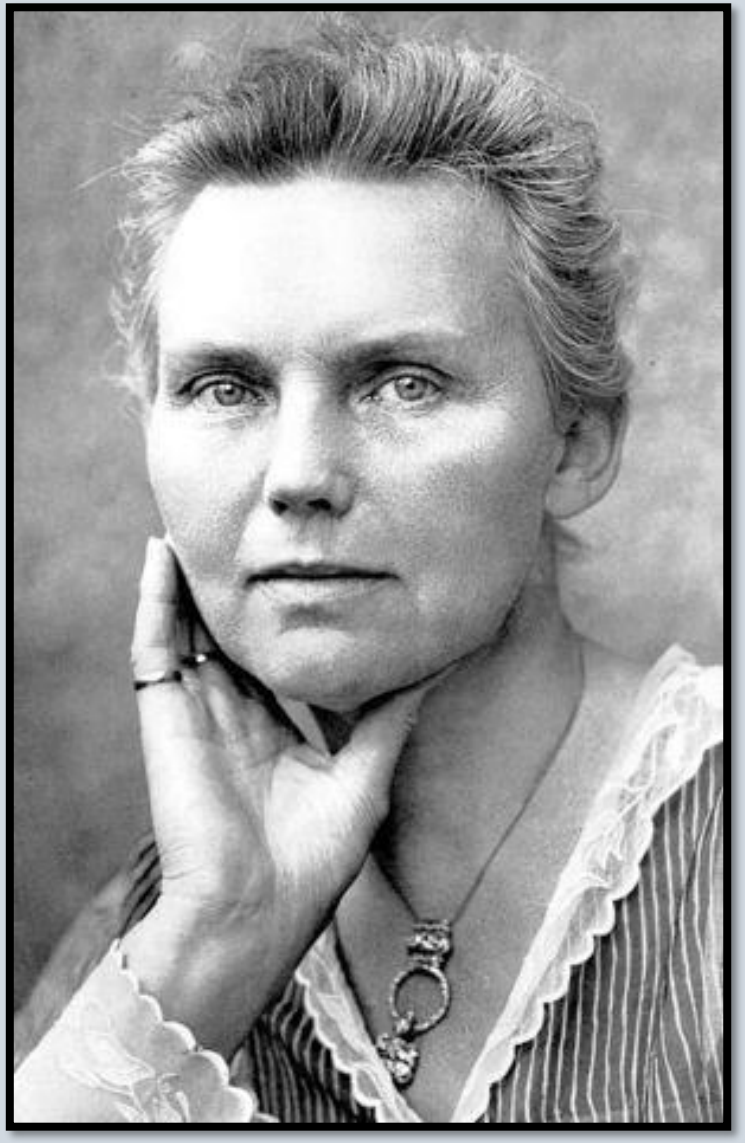

Marie-Elisabeth Lüders

Zulassungsdebatte

Gustav Radbruch

npf der Maria Otto
nd Reichsgesetz

Undatiert

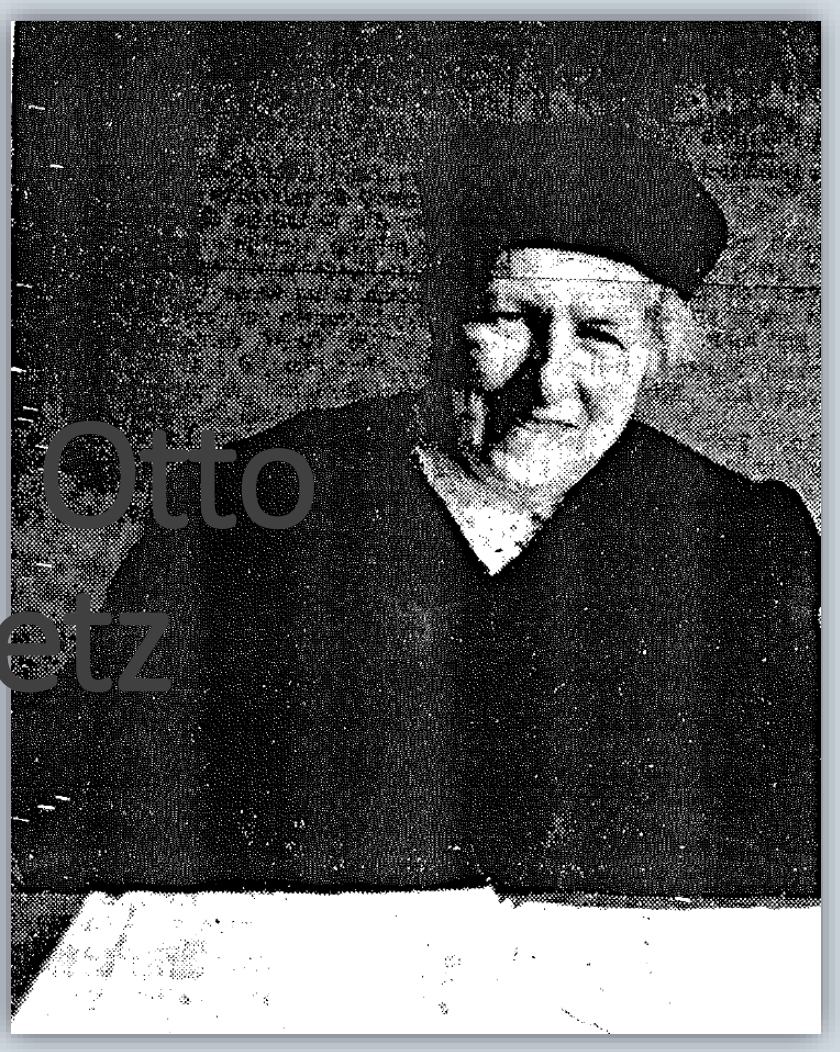

Münchner Merkur, 22.03.1957

Maria Ottos Lebensweg

Quelle: de.wikipedia.org
Undatierte Aufnahme von Philipp Kester

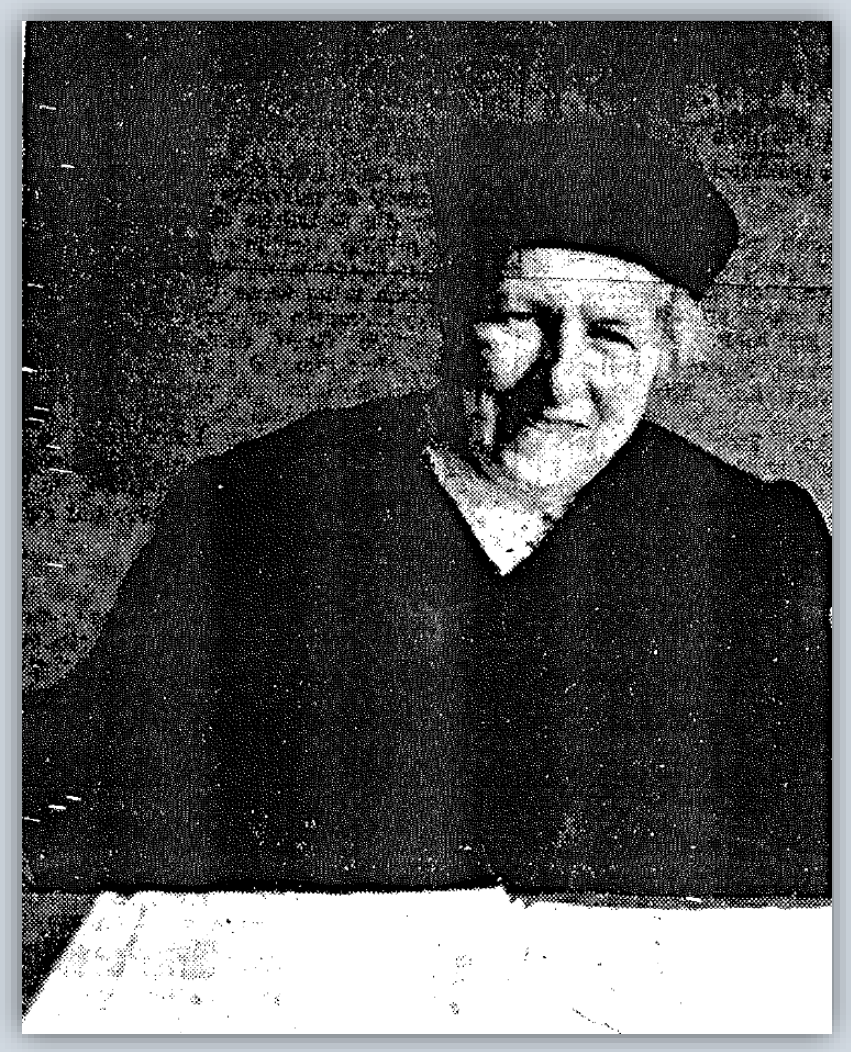

Quelle: Münchner Merkur, 22.03.1957, S. 11

Schöne neue Zeit?

ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS

Elisabeth Selbert

Erna Scheffler

BRD UND DDR

Deutscher Juristinnenbund

Rechtsanwältinnen in Ost und West

Mein Weg

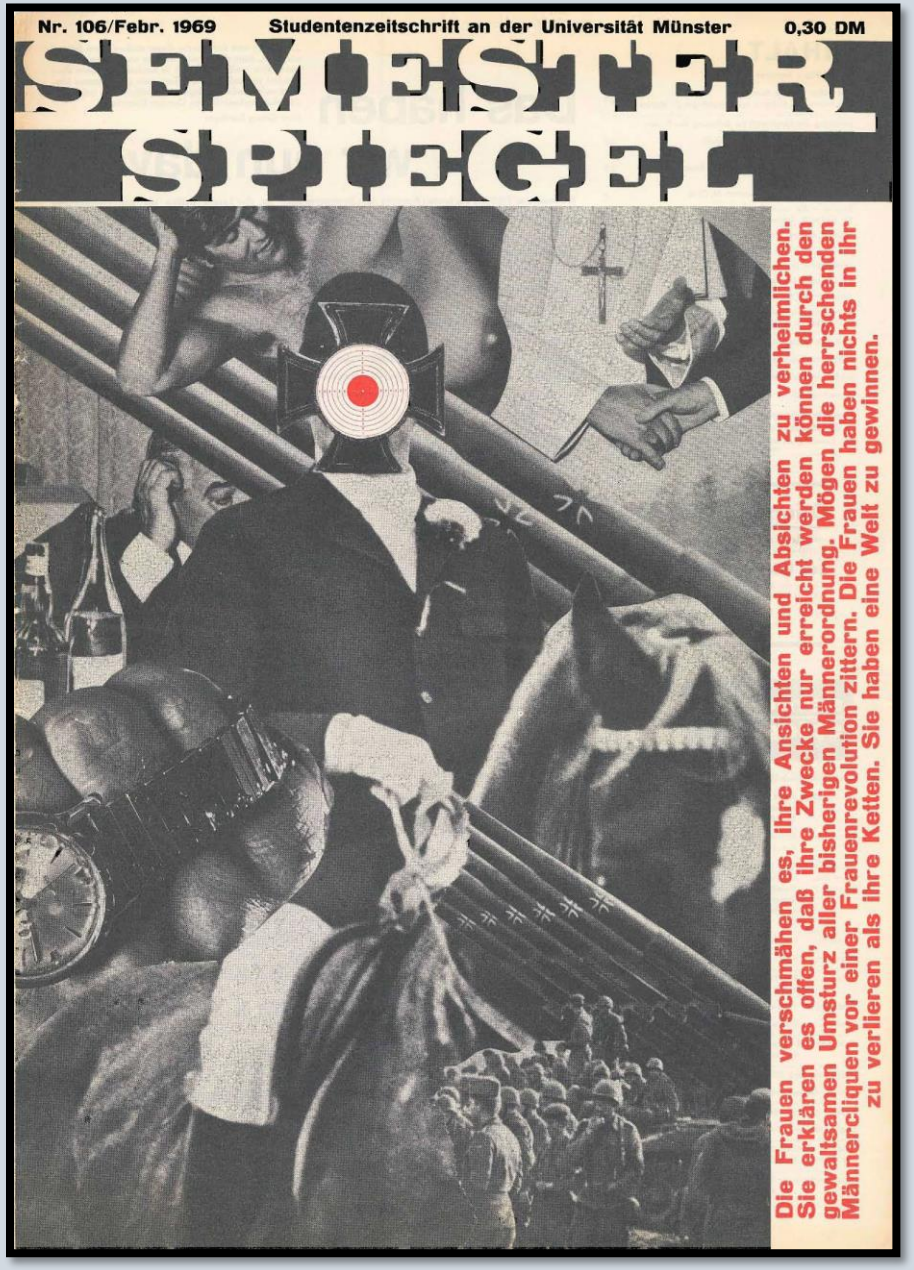

Nr. 106/Febr. 1969 Studentenzeitschrift an der Universität Münster 0,30 DM

SEMESTER SPIEGEL

Die Frauen verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Männerordnung. Mögen die herrschenden Männercliquen vor einer Frauenrevolution zittern. Die Frauen haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen.

ERKLÄRUNG des Aktionsrats zur Befreiung der Frauen, Berlin

1. Die Reproduktion der bürgerlichen Trennung von Privatleben und gesellschaftlichem Leben im SDS hat lange genug seine politische Arbeit gelähmt.
2. Der SDS definiert politische Aktivität einseitig, indem er die Reflexion auf Probleme der persönlichen Entfaltung (die nicht identisch sind mit der bürgerlichen Vorstellung davon) tabuisiert.
3. Kampagnen des SDS können den Frauen zwar rational vermittelt werden, es fehlen ihnen aber die Voraussetzungen, die subjektiven Bedürfnisse der Frauen anzusprechen, deren Unterdrückung in der vom politischen Kampf ausgenommenen „Privatsphäre" unmittelbar und am stärksten erlebt wird. Doppelt frustriert sind die Frauen im SDS, wenn sie versuchen, dort politisch aktiv zu werden, das heißt, wenn sie über die Beteiligung an Demonstrationen hinauswollen, wenn sie Referate, Reden halten, Diskussionsbeiträge liefern. Das Erfolgserlebnis ist ihnen versagt, weil auf ihre Beiträge niemals Bezug genommen wird.
4. Diese Initiativen der Frauen werden als Grenzübertritte verstanden und müssen von ihnen bezahlt werden mit der Anerkennung der Regeln einer Leistungsgesellschaft, die darauf eingerichtet ist, männliche Traumata zu kompensieren. Von Reden halten über Stammtischgespräche bis hin zum belehrenden Bettgeflüster reicht die Pervertierung gesellschaftlicher Kompensationsmöglichkeiten der Männer.
5. Die klassenmäßige Aufteilung der Familie mit dem Mann als Bourgeois und der Frau als Proletariat – Herr und Knecht – impliziert die objektive Funktion der Männer als Klassenfeind. Die Verleugnung des Führerprinzips im SDS ist blanker Hohn, weil jeder verheiratete oder im festen Verhältnis lebende SDSler Führer und damit gleichzeitig Ausbeuter einer Familie oder familienähnlichen Gruppe ist. Die Begriffe Klasse, Klassenfeind, Ausbeuter sind Hilfskonstruktionen, die den Frauen dazu dienen, sich auf den Begriff zu bringen, das heißt ein Maß an geschlechtsspezifischer Solidarisierung zu erreichen und erlaubt, die sinnliche Erfahrung dieser patriarchalischen Gesellschaft im politischen Kampf gegen diese zu wenden.
6. Dies impliziert nicht die „Politisierung" des Privatlebens, sondern die Aufhebung der bürgerlichen Trennung von Privatleben und gesellschaftlichem Leben: es gilt, die Unterdrückung im Privatleben nicht als private zu begreifen, sondern als politisch-ökonomisch bedingt. Es gilt, Privatleben qualitativ zu verändern und diese Veränderung als politische Aktion zu verstehen. Dieser kulturrevolutionäre Akt ist ein Teil des Klassenkampfes.
7. Daraus ergibt sich, daß die Revolution als Ziel des Klassenkampfes weniger eine Frage der Machtübernahme ist, als eine Frage der Verwirklichung dessen, was sich in der bestehenden schlechten Gesellschaft antizipatorisch als Gegengesellschaft abzeichnet. Dies beinhaltet, daß der Anspruch auf Glück – jetzt abgetrennt in die Privatsphäre, aber noch nicht einmal dort befriedigt – in gesellschaftlicher Aktion eingelöst werden muß.
8. Persönliche Entfaltung muß also identisch werden mit einer Praxis, die jetzt schon mögliche Momente einer zukünftigen Gesellschaft vorwegnimmt, einer Gesellschaft, die sowohl alle Lebensverhältnisse erotisiert, als auch Aggressionen produktiv macht.
9. Dieser Anspruch des SDS widerspricht seiner individuellen und offiziellen Praxis.
10. Mit diesem Anspruch kann man nur ernst machen, wenn man ihn organisatorisch wendet.
11. Für alle Frauen im SDS kommt es darauf an, diese Thesen nicht nur anzuerkennen, sondern sie auch in verbindlicher Aktivität einzulösen. Nur die Frauen sind „interessiert" genug, nur sie bieten die Gewähr, daß sich im Verband etwas ändert, daß wenigstens hier das autoritäre Vernunftsprinzip der patriarchalischen Gesellschaft durchbrochen wird. Dafür ist vorläufige Isolation nötig. Das ist keine Isolation, die mit der Illusion verbunden ist, man könne sich auch unabhängig von den Männern emanzipieren, sondern der notwendige erste Schritt, seine eigenen Bedürfnisse zu artikulieren. Gegen unkritische, auf Verdrängung beruhende Widerstände werden wir Kampfmaßnahmen ergreifen. Wir lassen uns die Methoden des Kampfes nicht vorschreiben.

Die Frauen im SDS oder IN EIGENER SACHE

Die Tomaten, die auf der Frankfurter Delegiertenkonferenz des SDS geflogen sind, hatten keinen Symbolcharakter. Die Männer, deren Anzüge (die Frauen wieder reinigen werden) bekleckert wurden, sollten gezwungen werden, über Sachen nachzudenken, über die sie noch nicht nachgedacht haben. Nicht ein Spektakel für eine alles verschweigende Presse sollte veranstaltet werden, sondern die waren gemeint, die sie an den Kopf gekriegt haben. Und die Frau, die die Tomaten warf, und die, die die Begründung dazu geliefert hatten, die redeten nicht aufgrund entlohnter, mühsam vermittelter Erfahrung, die sprachen und handelten, indem sie für unzählige Frauen sprachen, für sich selbst. Und es scherte sie einen Käse, ob das, was sie zu sagen hatten, das ganz große theoretische Niveau hatte, das sonst im SDS anzutreffen ist, und ob das alles haargenau hinhaut und ob auch der Spiegel ihnen zustimmen würde, wären sie doch entsickt, wenn sie nicht geplatzt wären. Entsickten doch täglich Millionen von Frauen an dem, was sie alles herunterschlucken und essen Pillen dagegen – Contergan, wenn sie Pech haben – oder schlagen ihre Kinder, werfen mit Kochlöffeln nach ihren Ehemännern, matzen und machen vorher die Fenster, wenn sie einigermaßen gut erzogen sind, zu, damit keiner hört, was alle wissen: daß es so, wie es geht, nicht geht.

Der Konflikt, der in Frankfurt nach, ich weiß nicht wie vielen, Jahrzehnten wieder öffentlich geworden ist – wenn er es so decidiert überhaupt schon jemals war –, ist kein erfundener, keiner, zu dem man sich so oder so verhalten kann, keiner, angelesener; den kennt, wer Familie hat, auswendig, nur daß hier erstmalig klargestellt wurde, daß diese Privatsache keine Privatsache ist.

Diese Frauen aus Berlin in Frankfurt wollen nicht mehr mitspielen, da ihnen die ganze Last der Erziehung der Kinder zufällt, sie aber keinen Einfluß darauf haben, wohin, wozu die Kinder erzogen werden. Sie wollen sich nicht mehr dafür kränken lassen, daß sie um der Kindererziehung willen eine schlechte, gar keine oder eine abgebrochene Ausbildung haben oder ihren Beruf nicht ausüben können, was alles seine Spuren hinterläßt, für die sie in der Regel selbst wieder verantwortlich gemacht werden. Sie haben klargestellt, daß die Unvereinbarkeit von Kinderaufzucht und außerhäuslicher Arbeit nicht ihr persönliches Versagen ist, sondern die Sache der Gesellschaft, die diese Unvereinbarkeit gestiftet hat. Sie haben allerhand klargestellt. Als die Männer darauf nicht eingehen wollten, kriegten sie Tomaten an den Kopf. Sie haben nicht rumgejammert und sich nicht als Opfer dargestellt, die Mitleid beantragen und Verständnis und eine Geschirrspülmaschine und Gleichberechtigung und Papperlapapp. – Sie haben angefangen, die Privatsphäre, in der sie hauptsächlich leben, deren Lasten ihre Lasten sind, zu analysieren; sie kamen darauf, daß die Männer in dieser Privatsphäre objektiv die Funktionäre der kapitalistischen Gesellschaft zur Unterdrückung der Frau sind, auch dann, wenn sie es subjektiv nicht sein wollen. Als die Männer darauf nicht eingehen konnten, kriegten sie Tomaten an den Kopf.

Nicht dem permanenten Ehekrach soll das Wort geredet werden, sondern der Öffentlichkeit des Krachs, da, wo Kommunikation und Verständigung herstellbar sind, zwischen denen, die im Affekt nach Wurfgeschossen greifen, damit Argumente nicht zum Zuge kommen und nicht nur die Überlegenheit des Mannes aufgrund seiner gesellschaftlichen Überlegenen Stellung.

Wenn Frankfurt für die Frauen ein Erfolg war, dann eben deshalb, weil schon ein paar Sachen richtig beim Namen genannt wurden, weil das ziemlich ohne Ressentiment und Jämmerlichkeit gelang, weil die paar Frauen, die das in Frankfurt gemacht haben, organisatorisch schon etwas hinter sich haben und ein paar Monate (nicht Jahre, wie Bissinger meint) Frauenarbeit dazu, Erfahrungen mit Möglichkeiten und Schwierigkeiten.

Es kann jetzt nicht das Interesse der Frauen sein, daß der SDS sich die Frauenfrage zu eigen macht. Wenn er die Frauen unterstützt, gut, aber keine Bevormundung. Die Reaktion der Männer auf der DK und die auch der immer noch wohlwollenden Berichterstatter zeigte, daß noch erst ganze Güterzüge von Tomaten verfeuert werden müssen, bis da etwas dämmert. Die Konsequenz aus Frankfurt kann nur sein, daß mehr Frauen über ihre Probleme nachdenken, sich organisieren, ihre Sachen aufarbeiten und formulieren lernen und dabei von ihren Männern erstmal nichts anderes verlangen, als daß sie sie in dieser Sache in Ruhe lassen und ihre tomatenverkleckerten Hemden mal alleine waschen, vielleicht weil sie gerade Aktionsratssitzung zur Befreiung der Frau hat. Und er soll die bloden Bemerkungen über den komischen Namen des Vereins sein lassen, denn wozu der Verein gut ist, wird sich an der Arbeit herausstellen, die er zu leisten imstande ist. Daß ihm Berge von notwendiger und schwieriger Arbeit bevorstehen, daran besteht seit Frankfurt überhaupt kein Zweifel mehr.

Ulrike Marie Meinhof

aus: „Konkret", 7. Oktober 1968 (gekürzt)

Art. 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt."

Nach fünfjährigen Mühen hatte der Bundestag am 3. 5. 1957 das Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet. Damit, so meinte er, sei er der Forderung des Art. 3 II GG nach der Gleichberechtigung von Mann und Frau nachgekommen. Erleichtert wandte man sich anderen Dingen (z. B. den Notstandsgesetzen) zu, denn das Gleichberechtigungsgesetz war für die bundesdeutschen Männer ein hartes Stück Arbeit, und man war willens, sich so bald nicht wieder mit der Angelegenheit zu befassen – warum auch, es ist doch alles hervorragend geregelt worden!

Daß dem nicht so ist, beweist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das ein Jahr nach dem Gleichberechtigungsgesetz erging.[1]) Das BVerfG erklärte die Vorschriften über den Stichentscheid des Vaters bei der elterlichen Gewalt und die Bestimmung, daß die Vertretung der Kinder allein dem Vater zustehe, wegen Verstoßes gegen Art. 3 II GG für nichtig. Der Gesetzgeber des Gleichberechtigungsgesetzes war von der Vorstellung ausgegangen, daß dem Ehemann ein „natürliches Entscheidungsrecht" in Ehe und Familie zustünde, da er entsprechend der natürlichen Funktionsteilung, nach der der Mann „Erhalter und Ernährer der Familie ist, während es die Frau als ihre vornehmste Aufgabe ansehen muß, das Herz der Familie zu sein", der sachverständigere Teil sei[1]).

Es ist selbstverständlich, daß nicht nur die für nichtig erklärten Vorschriften über das männliche Entscheidungsrecht von dieser „natürlichen Funktionsteilung" zwischen Mann und Frau geprägt worden sind, sondern das ganze Gleichberechtigungsgesetz und damit das gesamte Ehe- und Familienrecht. Dies zeigt sich deutlich in den Vorschriften über den Ehenamen, § 1355 BGB, über die Leitung des Haushalts, §§ 1356, 1357, bei der Unterhaltsregelung, §§ 1360 ff, beim Eheheilichenrecht, beim Adoptionsrecht usw. Das Scheidungsrecht auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin zu untersuchen, hat man überhaupt noch nicht für nötig befunden.

I. Idealbild Hausfrauenehe.

Als die zentrale, die Frau betreffende Vorschrift des Eherechts ist § 1356 BGB anzusehen. Absatz 1 lautet: „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt erwerbstätig zu sein, **soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.**"

Hier ist eindeutig festgelegt, wie die bürgerliche Ehe bei uns auszusehen hat: die Frau gehört ins Haus. Die Hauptaufgabe der Ehefrau ist zu kochen, zu putzen und die Kinder großzuziehen, sie ist Mädchen für alles und ersetzt dem Mann „den verlorenen Stand des Dienstpersonals"[4]). Sie ist zwar berechtigt, erwerbstätig zu sein, aber nur soweit es mit ihren oben genannten Pflichten vereinbar ist – das wird es aber, nimmt man diese Pflichten ernst, kaum jemals sein.

Man fragt sich, wie der Gesetzgeber es fertig gebracht hat, diese Ehekonzeption als mit Art. 3 II GG vereinbar anzusehen. Sie beruht nämlich auf dem alten Eherecht des BGB von 1896, und dieses hat Art. 3 II GG doch gerade – so sollte man meinen – außer Kraft gesetzt. Des Rätsels Lösung ist, daß der Gesetzgeber zwar den prinzipiellen Mannesvorrang (der Mann hatte die alleinige Entscheidung über die ehliche Lebensführung und konnte z. B. von der Frau eingegangene Arbeitsverträge fristlos kündigen!) wegen Verstoßes gegen Art. 3 II GG beseitigte, die Grundkonzeption des alten Eherechts, nämlich das Prinzip der Arbeitsteilung als überkommene, funktional und biologisch bedingte Aufgabenteilung, jedoch beibehielt. Dabei hat er – bewußt oder unbewußt, jedenfalls nicht unwillig! – übersehen, daß der Mannesvorrang zum großen Teil gerade auf dieser herkömmlichen Arbeitsteilung beruhte. Mit anderen Worten: „Das Gleichberechtigungsgesetz hob die Ungleichstellung der Frau innerhalb der Eheordnung, die die Frau als Hausfrau auftäfte, auf. Es änderte hingegen nichts an der Ungleichstellung der Frau, die in dieser Eheordnung selbst lag."[4])

II. Das Namensrecht der Frau

Diese Einstellung des Gesetzgebers kommt auch in der Regelung des Ehenamens zum Ausdruck. Gemäß § 1355 ist der Ehe- und Familienname der Name des Mannes. Das einzige

4

Kaiserzeit | Weimar | NS-Zeit | BRD und DDR

Mein Weg

Ringen um mehr Frauen beim DAV

Mein Weg

djb in Aktion

Mein Weg

Wandel in der Anwaltskammer Hamm

AUSBLICK